



Gemeinde Weiningen

Familien- und Schullergänzende Betreuungsangebote Unterstützungsreglement Weiningen

vom 11. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Grundsatz	5
	Art. 2 Unterstützungsmassnahmen	5
	Art. 3 Reglementsziel	5
	Art. 4 Ausnahmen	5
II.	Preismässigungen bei kostenpflichtigen schulergänzenden Betreuungsangeboten	5
	Art. 5 Geltungsbereich	5
	Art. 6 Betreuungsangebote	5
	Art. 7 Beitragspflicht der Eltern	5
	Art. 8 Tarifgestaltung	6
	Art. 9 Tariffestsetzung	6
III.	Individuelle finanzielle Beitragsleistungen der Gemeinde für Eltern bei der Inanspruchnahme von Kostenpflichtigen familienergänzenden Betreuungs- Angeboten im Vorschulbereich	6
	A. Geltungsbereich und Anforderungen	6
	Art. 10 Geltungsbereich	6
	Art. 11 Grundanforderungen an Betreuungsinstitutionen	7
	Art. 12 Definition Begriff „Eltern“	7
	Art. 13 Definition Begriff „Berufstätigkeit“	7
	B. Unterstützungsvoraussetzungen	7
	Art. 14 Unterstützungsberechtigte	7
	Art. 15 Unterstützungsdauer	8
	Art. 16 Unterstützungsgesuch	8
	Art. 17 Verfügung und Auszahlung der Unterstützungsbeiträge	8
	C. Tarifordnung	9
	Art. 18 Tarifgestaltung	9
	Art. 19 Berechnungsgrundlagen	9
	Art. 20 Tariffestsetzung	9
	D. Verfügung und Einsprache	9
	Art. 21 Verfügungserlass	9
	Art. 22 Einsprache	10

IV. Rechtsweg	10
Art. 23 Rekurs	10
V. Schlussbestimmungen	10
Art. 24 Genehmigung	10
Art. 25 Inkrafttreten	10
VI. Genehmigungsvermerk	10

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|--|---------------------------------|
| Art. 1 | Die Gemeinde Weiningen orientiert sich betreffend der familien- und schulergänzenden Betreuung am Leistungsauftrag gemäss dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich bzw. gemäss dem Volksschulgesetz des Kantons Zürich. Dabei will sie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. In diesem Sinne ist die Gemeinde daran interessiert, die hier wohnhaften erziehungspflichtigen Eltern hinsichtlich ihrer Kinderbetreuung bedarfsgerecht zu unterstützen. | Grundsatz |
| Art. 2 | Die Unterstützung der Gemeinde erfolgt durch Preisermässigungen bei den kostenpflichtigen schulergänzenden Betreuungsangeboten bzw. durch individuelle finanzielle Unterstützungsleistungen für Eltern bei der Inanspruchnahme von kostenpflichtigen familienergänzenden Betreuungsangeboten im Vorschulbereich. | Unterstützungsmassnahmen |
| Art. 3 | Dieses Reglement regelt die Kriterien und Modalitäten hinsichtlich des Vollzugs der Unterstützungsmassnahmen. | Reglementszweck |
| Art. 4 | Wenn die Durchsetzung einer Bestimmung unverhältnismässig erscheint, können die Primarschulpflege bzw. der Gemeinderat im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten im Einzelfall Abweichungen zu diesem Reglement gestatten oder anordnen. Der Primarschulpflege bzw. dem Gemeinderat steht hierüber ein eigenständiger Ermessensspielraum zu, soweit die Ausnahme nicht gegen den Sinn und Zweck der Bestimmung verstösst, von welcher sie abweicht. | Ausnahmen |

II. Preisermässigungen bei kostenpflichtigen schulergänzenden Betreuungsangeboten

- | | | |
|--------|--|-----------------------------------|
| Art. 5 | Die nachfolgenden Bestimmungen über die Preisermässigungen bei den kostenpflichtigen schulergänzenden Betreuungsangeboten gelten ausschliesslich für den Betrieb der Primarschule Weiningen. | Geltungsbereich |
| Art. 6 | Die von der Primarschulpflege Weiningen zur Verfügung zu stellenden schulergänzenden Betreuungsangebote richten sich nach den Vorgaben des kantonalen Volksschulgesetzes. | Betreuungsangebote |
| Art. 7 | Soweit die schulergänzende Betreuung gemäss kantonalem Volksschulgesetz nicht unentgeltlich erfolgt, werden für die Inanspruchnahme solcher Angebote Elternbeiträge verlangt. | Beitragspflicht der Eltern |

- Tarifgestaltung** Art. 8 Die gemäss Art. 7 einzuverlangenden Elternbeiträge bestimmen sich nach der jeweiligen Vollkostenrechnung, abzüglich
- Raum- und Mobiliarkosten (inkl. Unterhalt und Hauswartung);
 - Verwaltungs- und Administrationskosten;
 - Kosten für Sachaufwendungen (Telefon, Elektrizität usw.)
 - teilweise Materialkosten;
 - allgemeine Preisermässigung pro Betreuungsangebot.

Daraus ergibt sich für jedes kostenpflichtige Betreuungsangebot ein einheitlicher Tarifsatz pro Kind.

In Härtefällen sind individuelle Tarifrückführungen möglich. Die hierfür zu erfüllenden Voraussetzungen werden in der nach Art. 9 festzulegenden Tarifordnung geregelt.

- Tariffestsetzung** Art. 9 Die Primarschulpflege erlässt nach Massgabe von Art. 8 eine Tarifordnung. Die Festsetzung bzw. deren nachfolgenden Änderungen sind nach § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen.

Die Gemeindeversammlung nimmt anlässlich der Festlegung der Voranschläge der Gemeinde Weiningen Einfluss auf diese Tarifgestaltung. Entsprechende Vorgaben der Gemeindeversammlung sind unter Einhaltung der Verfahrensbestimmungen auf das im betreffenden Voranschlag beginnenden Schuljahr umzusetzen.

III. Individuelle finanzielle Beitragsleistungen der Gemeinde für Eltern bei der Inanspruchnahme von kostenpflichtigen familienergänzenden Betreuungsangeboten im Vorschulbereich

A. Geltungsbereich und Anforderungen

- Geltungsbereich** Art. 10 Die Gemeinde leistet für Eltern bei der Inanspruchnahme von kostenpflichtigen familienergänzenden Betreuungsangeboten im Vorschulbereich individuelle finanzielle Unterstützungsbeiträge. Voraussetzung dafür ist, dass diese Eltern zusammen mit ihren Kindern zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen haben und beide berufstätig sind oder aus einem anderen durch den Gemeinderat anerkannten Grund ihren Kinderbetreuungspflichten tagsüber nicht nachkommen können, wodurch sie einen unfreiwillig verursachten wirtschaftlichen Nachteil erleiden.

- Art. 11 Ein Unterstützungsanspruch im Sinne dieses Reglements besteht nur, wenn das Kind für die Betreuung in Obhut einer fachlich anerkannten und behördlich legitimierten Betreuungsinstitution innerhalb der Schweiz gebracht wird. **Grundanforderungen an Betreuungsinstitutionen**
- Vom Unterstützungsanspruch ausgeschlossen sind Leistungen von Betreuungsangeboten wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen und dergleichen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort (Au-pair-Verhältnisse oder ähnliches).
- Art. 12 Als "Eltern" im Sinne dieses Reglements gelten zusammen verheiratete Personen, welche im gemeinsamen Haushalt wohnen. **Definition Begriff "Eltern"**
- Paare anderer Familienmodelle (inkl. Konkubinat) werden dem Begriff "Eltern" gleichgestellt und somit wirtschaftlich den verheirateten und im gemeinsamen Haushalt wohnenden Paaren gleichgestellt. Dabei ist nicht von Belang, wenn ein Lebenspartner nicht das leibliche Elternteil des betreuten Kindes darstellt.
- Als alleinerziehende "Eltern" im Sinne dieses Reglements gelten erziehungspflichtige Einzelpersonen, welche den Lebensunterhalt alleine, das heisst ohne Lebenspartner bestreiten und ihre Wohnung nur mit ihren Kindern bewohnen.
- Art. 13 Als "berufstätig" im Sinne dieses Reglements gilt bei einem alleinerziehenden Elternteil ein erwerbstätiges Arbeitspensum von mehr als 60%, bei zusammenlebenden Eltern und Paaren ein solches von mehr als 150%. **Definition Begriff "Berufstätigkeit"**

B. Unterstützungsvoraussetzungen

- Art. 14 Unterstützungsberechtigt im Sinne von Kapitel III. dieses Reglements sind berufstätige Eltern, welche die Vorgaben gemäss Art. 10 und 11 erfüllen, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz jeweils am 31. Dezember des betreffenden Jahres zusammen mit ihren Kindern in der Gemeinde Weiningen begründen. **Unterstützungsberechtigte**
- Unterstützungsbeiträge werden geleistet für Kinder im Vor-schulalter, das heisst während der Zeit von der Geburt bis zum Kindergarten-eintritt, in Ausnahmefällen spätestens bis zur Einschulung.

Unterstützungsdauer	Art. 15	<p>Der Zeitraum der jährlichen Unterstützungsberechtigung bezieht sich auf die Dauer, innert welcher die Eltern mit ihren Kindern bis am 31. Dezember in der Gemeinde Weiningen Wohnsitz haben.</p> <p>Wer per Stichtag 31. Dezember eines jeweiligen Jahres keinen Wohnsitz in der Gemeinde Weiningen begründet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung im Sinne von Kapitel III. dieses Reglements.</p>
Unterstützungsgesuch	Art. 16	<p>Der während eines Jahres entstehende Anspruch auf Unterstützungsgleistungen im Sinne von Kapitel III. dieses Reglements wird im Folgejahr ermittelt.</p> <p>Das Gesuch um Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen muss von den betroffenen Eltern frühestens vom 1. Januar bis spätestens 28. Februar des auf den Stichtag 31. Dezember fallenden Folgejahres an das gemäss Art. 21 bestimmte Amt eingereicht werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Unterstützungsbeiträge für das abgelaufene Jahr.</p> <p>Dem Gesuch sind die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen beizulegen. Bei fehlenden Angaben fordert die Gemeinde die Gesuchsteller unter einmaliger Fristansetzung dazu auf, die geforderten Angaben zu vervollständigen. Bei Fristversäumnis entfällt der Anspruch auf Unterstützungsbeiträge für das abgelaufene Jahr.</p> <p>Führen unwahre Angaben seitens der Gesuchsteller zum unberechtigten Erhalt von Beitragszahlungen, so haben die Fehlbaren den erhaltenen Betrag zuzüglich der entstandenen Verfahrenskosten in vollem Umfang an die Gemeinde zurückzuerstatten. Zudem wird den Fehlbaren auch für die Zukunft die Berechtigung auf Gewährung von weiteren im Sinne dieses Reglements zustehenden Unterstützungsbeiträgen gänzlich entzogen.</p>
Verfügung und Auszahlung der Unterstützungsbeiträge	Art. 17	<p>Die Verfügung über die auszurichtenden Unterstützungsbeiträge erfolgt nach Vorliegen der Unterlagen, sobald die für die Berechnung massgebenden Steuerzahlen rechtskräftig veranlagt sind.</p> <p>Für die anschliessende Auszahlung der Beiträge bedarf es der Rechtsgültigkeit der Verfügung gemäss Abs. 1. Ausserdem müssen sämtliche bis zum Zeitpunkt der Auszahlung rechtsgültig geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern ausnahmslos beglichen worden sind.</p> <p>Approximative Akontozahlungen sind in Härtefällen möglich. Die hierfür zu erfüllenden Voraussetzungen werden in der nach Art. 20 festzulegenden Tarifordnung geregelt.</p>

C. Tarifordnung

- Art. 18 Zur Bestimmung der Unterstützungstarife, welche sich nach Massgabe von Art. 14 Abs. 1 an die Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern zu richten haben, wird soweit möglich auf steuerrelevante Daten abgestützt.
- Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern wird Rücksicht genommen und entsprechend abgestufte Tarife festgelegt.
- Art. 19 Für die Erörterung der Einkommens- bzw. Vermögenssituation gelten die Angaben von rechtsgültig veranlagten Steuererklärungen des dem 31. Dezember vorangehenden Jahres (Beispiel: Für den Stichtag 31. Dezember 2015 gelten die Angaben der rechtsgültig veranlagten Steuererklärungen 2014). Massgebend sind das in der Steuererklärung ausgewiesene Total der Einkünfte (also ohne Abzüge) und das satzbestimmende Vermögen.
- Bei nicht zusammen verheirateten Paaren wird gestützt auf Art. 12 Abs. 2 das Einkommen und Vermögen beider Personen zusammerechnet.
- Bei quellensteuerpflichtigen Personen, welche keine Steuererklärungen einreichen müssen, gilt als Berechnungsgrundlage das anhand der vorzuzeigenden Lohnbestätigungen errechnete Netto-Jahreseinkommen zuzüglich 5% dieses Resultats. Demgegenüber fallen die Vermögensverhältnisse als Berechnungsgrundlage ausser Betracht.
- Art. 20 Der Gemeinderat erlässt nach Massgabe von Art. 18 eine Tarifordnung. Die Festsetzung bzw. deren nachfolgenden Änderungen sind nach § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen.
- Die Gemeindeversammlung nimmt anlässlich der Festlegung der Vorschläge der Gemeinde Weiningen Einfluss auf diese Tarifgestaltung. Entsprechende Vorgaben der Gemeindeversammlung sind unter Einhaltung der Verfahrensbestimmungen unverzüglich umzusetzen.

Tarifgestaltung

Berechnungsgrundlagen

Tariffestsetzung

D. Verfügung und Einsprache

- Art. 21 Das vom Gemeinderat bestimmte Amt erlässt nach Vorgabe der Bestimmungen gemäss Kapitel III. dieses Reglements die erforderliche Verfügung über die auszurichtenden Unterstützungsbeiträge.

Verfügungserlass

Einsprache Art. 22 Gegen die Amtsverfügung kann, vom Datum der Mitteilung an gerechnet, innert 30 Tagen mittels Einsprache an den Gemeinderat die Überprüfung der Verfügung verlangt werden. Die Einsprache ist mit einem Antrag und seiner Begründung zu versehen. Die Beweismittel sind beizulegen.

IV. Rechtsweg

Rekurs Art. 23 Gegen die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Reglements erlassenen Beschlüsse der Primarschulpflege und des Gemeinderates kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Genehmigung Art. 24 Die Festlegung dieses Reglements und seiner Änderungen bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Das gleiche gilt für seine Aufhebung.

Inkrafttreten Art. 25 Dieses Reglement tritt mit der Erlangung der Rechtskraft des erforderlichen Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Der Anspruch auf Unterstützungsbeiträge gemäss Kapitel III. dieses Reglements beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und bezieht sich auf das gesamte laufende Kalenderjahr, berechnet ab dem 1. Januar desselben.

VI. Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung Weiningen festgesetzt am 11. Juni 2015.